

**- Teil B -**

**Gemeinde Geltendorf**  
**Landkreis Landsberg am Lech**

---



**Bebauungsplan**  
**„Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04**

**- VORENTWURF -**

**T E X T T E I L**

**vom 03.07.2025**

---

**Arnold Consult AG**  
**Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing**

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 6, 79 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgenden

## **Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04**

als Satzung:

# **1. Allgemeine Vorschriften**

## **1.1 Bestandteile des Bebauungsplanes**

Für das Plangebiet „Feuerwehrgerätehaus Hausen“ gilt die von der ARNOLD CONSULT AG, Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A), die zusammen mit nachstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 03.07.2025, den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 bildet.

Die Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom 03.07.2025 liegt dem Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 ebenfalls bei.

## **1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 umfasst Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 80/1, 80/2 und 614 (Feuerhausstraße), jeweils Gemarkung Hausen, westlich und nördlich der Feuerhausstraße im Nordwesten der Ortslage Hausen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

## **1.3 Baunutzungsverordnung**

Für den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2023.

## **2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text**

### **2.1 Art der baulichen Nutzung**

Das Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

### **2.2 Maß der baulichen Nutzung**

**2.2.1** Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Grundfläche (GR) gilt als Höchstmaß.

**2.2.2** Durch die Hinzurechnung der Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf die festgesetzte Grundfläche für die gesamte zu Grunde liegende Gemeinbedarfsfläche bis zu einer Gesamtgrundfläche (GR II) von maximal 1.250 m<sup>2</sup> überschritten werden.

### **2.3 Höhenlage, Bezugspunkte**

**2.3.1** Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OK-FFB) darf das in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Höhenniveau in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) um maximal 0,30 m überschreiten.

**2.3.2** Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) beträgt 8,00 m. Diese wird gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OK-FFB) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Bei einer Ausbildung von Pultdächern wird die Wandhöhe (WH) an der niedrigeren Seite gemessen.

### **2.4 Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

### **2.5 Abstandsflächen**

Die gesetzlichen Abstandsflächenvorschriften nach Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) bleiben von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt und sind damit unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen und Höhenbeschränkungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt im Plangebiet 0,2 H, mindestens jedoch 3,0 m.

## 2.6 Stellplätze

- 2.6.1** Es wird eine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen festgesetzt. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze ergibt sich aus den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde Geltendorf in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.6.2** Stellplätze sind im Plangebiet nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) gesondert hierfür festgesetzten Flächen („St“) zulässig.
- 2.6.3** Garagen und Carports sind im Plangebiet nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen für Stellplätze („St“) sind keine Garagen und / oder Carports zulässig
- 2.6.4** Sämtliche für die Nutzung als Feuerwehrgerätehaus erforderlichen Umschlagplätze für Be- und Endladetätigkeiten, sowie Übungsflächen etc. sind vollständig auf den privaten Grundstücksflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche einzurichten
- 2.6.5** Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im Plangebiet nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze („St“) zulässig. Zum äußeren Rand des öffentlichen Straßenraumes der Feuerhausstraße ist mit diesen Anlagen ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.

## 2.7 Gestaltung

- 2.7.1** Im Plangebiet sind die Fassaden neuer Gebäude als verputzte Fassaden, mit Holz- oder Blech- / Metallverschalung, als Glasfassade oder mit unstrukturierten Sandwichelementen auszuführen. Stark reflektierende, glänzende und grellfarbige Fassadenmaterialien und Anstriche, Beschichtungen etc. sind nicht zulässig.
- 2.7.2** Die Dächer der Gebäude im Plangebiet sind als Flachdächer ( $\leq 5^\circ$ ) oder als flachgeneigte Satteldächer bzw. Pultdächer mit einer Dachneigung von maximal  $25^\circ$  auszubilden. Die Ausbildung von Tonnendächern ist im Plangebiet nicht zulässig.
- Flachdächer ( $\leq 5^\circ$ ) sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen. Dies gilt auch für Dachflächen unter Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen etc.). Von der Dachbegrünung ausgenommen sind Dachaufbauten zur Unterbringung von technischen Anlagen (Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten etc.), wobei diese Flächen maximal 25 % des gesamten Flachdaches betragen dürfen.

- 2.7.3** Auf mindestens 50 % der Dachflächen neuer Gebäude sind Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen umzusetzen. Diese Anlagen sind bei geneigten Dächern entweder in die Dachfläche integriert bzw. parallel zu dieser (sog. „Auf-Dach-Anlagen“) umzusetzen oder bei Flachdächern als Aufständigung auf dem Dach realisierbar, wobei sie bei Flachdächern nicht mehr als 1,50 m über die Oberkante des jeweiligen Gebäudes (Attika etc.) hinausragen dürfen. Zur äußeren Dachkante ist mit diesen Anlagen generell ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- 2.7.4** Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so einzuhausen bzw. mit begrünten, pergolenähnlichen Einhausungen aus Stahl / Holz zu versehen, dass die Abfall- und Wertstoffbehälter von öffentlichen Verkehrs- / Grünflächen aus nicht sichtbar sind.
- 2.7.5** Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Oberirdische Öl- und Gasbehälter sind unzulässig.

## **2.8 Einfriedungen**

- 2.8.1** Die Höhe der Einfriedung der privaten Grundstücksflächen gegenüber von öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,40 m über Hinterkante der anliegenden Erschließungsstraße nicht überschreiten. Bei der Errichtung von Zäunen ist mindestens 15 cm von der anstehenden Geländeoberkante abzurücken. Sockel sind generell unzulässig.
- 2.8.2** Sämtliche Einfriedungen sind aus Maschendrahtzäunen, Stab- / Metallgitterzäunen oder als Heckenabgrenzung herzustellen.

## **2.9 Grünordnung**

Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

- 2.9.1** Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ist auf den privaten Grundstücken je angefangene 750 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum (*Mindestanforderung*: heimischer Laubbaum, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen.
- 2.9.2** Die Park- und Stellplätze innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind wasserdurchlässig auszubilden (Schotterrasen, Pflasterrasen, Pflaster, Rasengittersteine etc.). Sämtliche Zugangswege sind mit einem sickerfähigen Belag zu versehen (breitfugiges Pflaster etc.).
- 2.9.3** Auf den in der Planzeichnung (Teil A) als „Flächen mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzten Flächen ist der vorhandene Gehölzbestand unter Beachtung der Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen zu erhalten und bei Baumaßnahmen durch

Aufstellung eines Bauzaunes wirksam zu schützen. Alle Eingriffe (Baumaßnahmen, Leitungstrassen etc.) die nach DIN 18920 zu einer Schädigung der Bäume führen können, sind in einem Abstand von weniger als 1,5 m zur Kronentraufe zu unterlassen. Sollten dennoch bestehende Bäume oder Gehölze in diesem Bereich ausfallen, sind diese artgleich durch standortgerechte Pflanzarten zu ersetzen. Ausgefallene Exemplare sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode artgleich nachzupflanzen. Die nicht mit Gehölzen überstellten Flächen sind als arten- und blütenreiche extensive Wiesenfläche zu entwickeln.

**2.9.4** Sämtliche Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Nebenanlagen, Fahr-, Lager- oder Stellplatzflächen und Wege in Anspruch genommen werden, sind als bodenschlüssige, wasseraufnahmefähige Grünfläche zu gestalten. Eine Verwendung künstlicher Gestaltungselemente oder Belagsflächen (Kunstrasen, Kunstpflanzen etc.) sowie eine Anlage von geschotterten Steingärten ist hierbei unzulässig.

#### **2.9.5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

In Folge der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind neben den für das Plangebiet vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der grünordnerischen Gestaltung der überplanten Flächen, zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich.

Nachdem der naturschutzrechtliche Ausgleich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 erfolgen kann, muss der Kompensationsbedarf im weiteren Verfahren auf externen Flächen im Gemeindegebiet umgesetzt werden. Der konkrete Kompensationsbedarf sowie die hierfür erforderlichen Ausgleichsflächen und auf diesen umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konkretisiert und dem Bebauungsplan dann auch planungsrechtlich verbindlich zugeordnet.

#### **2.9.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen**

##### **2.9.6.1** Zeitraum Gehölzrodungen

Ein Rückschnitt bzw. eine oberirdische Entfernung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum zwischen 1.10. und Ende Februar des Folgejahres zulässig.

##### **2.9.6.2** Insektenfreundliche Beleuchtung

Zum Schutz vor nachtaktiven Insekten ist für die Außen- und Wegebeleuchtung im Plangebiet ausschließlich eine Verwendung von insektenschonenden Leuchtmitteln zulässig. Die Leuchten müssen so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist („Full-cut-off-Leuchten“) und ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper

unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss nach unten gerichtet sein (kein Streulicht) und es darf keine permanente nächtliche Außenbeleuchtung erfolgen.

### **2.9.6.3 Vermeidung Vogelschlag**

Bei Glasfassaden, gläsernen, optisch durchsichtigen Gängen und Glasbauteilen ist der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen > 2 m<sup>2</sup>, ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist oder flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist.

## **2.10 Werbeanlagen**

**2.10.1** Im Plangebiet sind Werbeanlagen an Gebäuden nur unterhalb der Traufe bzw. der Attika zulässig, wobei die Werbeanlagen insgesamt eine Fläche von 5 % der Fassadenfläche des einzelnen Gebäudes nicht überschreiten dürfen. Die Buchstabengröße darf 90 cm nicht überschreiten.

**2.10.2** Das großflächige Anstreichen, Beschriften und Bekleben von Fensterflächen (d. h. mehr als ein Drittel der jeweiligen Fensterfläche) sowie das Verschließen durch Platten ist unzulässig.

**2.10.3** Blinkende und sich bewegende Werbeanlagen, Leuchtkästen, Leuchtprojektionen und Skybeamer oder ähnliches sind im Plangebiet unzulässig.

**2.10.4** Im Bereich der Ein- / Ausfahrt der Fläche für den Gemeinbedarf auf die Feuerhausstraße ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eine freistehende Werbeanlage / Informationstafel mit einer maximalen Ansichtsfläche von 2,00 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Darüber hinaus sind keine weiteren freistehenden Werbeanlagen im Plangebiet zulässig.

## **2.11 Niederschlagswasserbeseitigung**

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist, sofern die Versickerungsfähigkeit und notwendige Kontaminationsfreiheit des Untergrundes gegeben ist, über geeignete Sickeranlagen nach Regelwerk DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und dem Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV zur Versickerung zu bringen.

## **2.12 Immissionsschutz**

*Regelungen zum Immissionsschutz werden bei Bedarf im weiteren Verfahren nach Vorliegen der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ergänzt.*

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **3.1 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften in dieser Satzung zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

#### **3.2 In-Kraft-Treten**

Der Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

### **4. Hinweise durch Text und nachrichtliche Übernahmen**

#### **4.1 Denkmalschutz**

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung eines Vorhabens zu Tage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

#### **4.2 Altlasten**

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Landsberg am Lech zu verständigen, welche die weiteren Schritte in die Wege leitet.

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden - Mensch und Boden - Grundwasser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art. 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art.

26 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen, entsprechende Nachweise sind zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

### **4.3 Bodenschutz**

Für alle anfallenden Erdarbeiten sind die allgemein geltenden Normen DIN 18915, Kapitel 7.3 und die DIN 19731 zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials anzuwenden. Verdichtung, Vernässung und Gefügeveränderungen sind zu vermeiden.

Hinsichtlich des Bodenschutzes ist Mutterboden nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) und geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu verwerten.

Um Schwierigkeiten bei der späteren Entsorgung des Bodenaushubes zu vermeiden, wird den Bauherren angeraten im Vorfeld der Baumaßnahme eine Überprüfung der Vermeidbarkeit bzw. ein Verwertungskonzept durch ein geeignetes Fachbüro durchführen zu lassen. Auf die Pflicht der Einhaltung der Abfallhierarchie auch beim Bodenaushub nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) wird ausdrücklich hingewiesen.

### **4.4 Bauwasserhaltungen und wild abfließende Wasser**

Sofern durch zu Tage tretendes Grund- und Schichtenwasser Bauwasserhaltungen erforderlich werden sollten, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Landsberg am Lech erforderlich.

Gebäude sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.

Unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, wird den Bauherren empfohlen die Gebäude mit einem wasserdichten und auftriebssicheren Untergeschoss (Keller etc.) auszuführen. Das bedeutet auch, dass z. B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist zudem auf eine geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie

Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Eventuell vorgesehene Tiefgaragenabfahrten etc. sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller (Untergeschoss) nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden können. Öffnungen in Gebäuden sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

#### **4.5 Landwirtschaftliche Emissionen**

Die Erwerber, Besitzer, Bebauer und Mieter der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) die bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung von umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken bzw. landwirtschaftlichen Betriebsstellen auftreten können, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass auch mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr infolge von Pflege-, Dünge- und Erntearbeiten etc.) auch vor 06:00 Uhr morgens bzw. nach 22:00 Uhr sowie an Wochenenden zu rechnen ist.

#### **4.6 Zugänglichkeit der im Bebauungsplan genannten Normblätter**

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen.

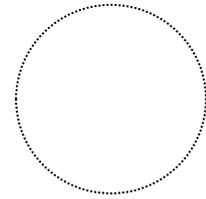
Die der Planung zu Grunde liegenden kommunalen Vorschriften und Satzungen können in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, bei der auch der Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

---

Geltendorf, \_\_\_\_\_

---

Robert Sedlmayr  
Erster Bürgermeister



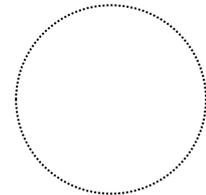
Siegel

---

Ausgefertigt, \_\_\_\_\_

---

Robert Sedlmayr  
Erster Bürgermeister



Siegel